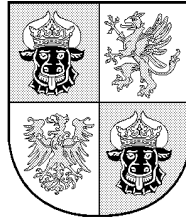


# Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 5/02

Verkündet am: **19.12.2002**  
Bulla, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

**In dem Organstreitverfahren**

des Mitglieds des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern

**- Antragsteller -**

**Verfahrensbevollmächtigte:**

g e g e n

die Landesregierung  
Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
Schloßstraße 2 - 4,  
19053 Schwerin

**- Antragsgegnerin -**

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

durch

den Präsidenten Dr. Hückstädt,  
den Vizepräsidenten Wolf,  
den Richter Häfner,  
die Richterin Steding,  
den Richter von der Wense,  
den Richter Prof. Dr. Wallerath und  
den Richter Söhnchen

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom

**07. November 2002**

**für Recht erkannt:**

Es wird festgestellt, daß die Antwort der Antragsgegnerin vom 19. März 2002 (Landtagsdrucksache 3/2784 vom 20. März 2002) auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage des Antragstellers vom 28. Februar 2002 (Landtagsdrucksache 3/2740) gegen Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verstößt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

**Entscheidungsgründe:**

**A.**

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Antragstellers vom 28.02.2002 dessen Recht aus Art. 40 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV) auf deren ordnungsgemäße Beantwortung verletzt hat.

## I.

Mit der Kleinen Anfrage vom 28.02.2002 (LT-Drs. 3/2740) fragte der Antragsteller die Antragsgegnerin:

- "1. In wie vielen und in welchen Fällen hat die Landesregierung seit dem Regierungswechsel 1998 Rechtsanwaltskanzleien mandatiert, die ihren Kanzleisitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben?
2. Welche Kanzleien (aufgeschlüsselt nach Fällen) sind tätig geworden?
3. Wie hoch waren die jeweiligen Gegenstandswerte und wie hoch war das jeweilige Honorar (aufgeschlüsselt nach Kanzleien)?"

Nach Einholung einer Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz beantwortete der Justizminister namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt (LT-Drs. 3/2784 v. 20.03.2002):

"Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

In 18 Fällen mandatierte die Landesregierung seit dem Regierungswechsel 1998 Rechtsanwaltskanzleien ohne Sitz in Mecklenburg-Vorpommern. Die Angabe der mandatierten Rechtsanwaltskanzleien erfolgt in der nachfolgenden Aufstellung in anonymisierter Form. Jede Schlüsselnummer steht für eine bestimmte Kanzlei. Die Benennung personenbezogener Daten kann unter Datenschutzgesichtspunkten angesichts der öffentlichen Zugänglichkeit der Antwort auf die Kleine Anfrage nicht erfolgen."

Sodann folgt eine tabellarische Aufstellung von 18 Mandaten, von Gegenstandswerten und Honoraren ohne namentliche Zuordnung zu insgesamt 12 beauftragten Rechtsanwaltskanzleien. Der Gegenstand des Mandats wird mit Begriffen wie z.B. Verwaltungsrechtsstreitigkeit, presserechtliche Angelegenheit oder Zahlungsforderung beschrieben.

Unter dem 28.03.2002 richtete der Antragsteller eine ergänzende Kleine Anfrage (LT-Drs. 3/2806) an die Antragsgegnerin. Darin bat er um Beantwortung folgender Fragen:

"1. Auf welcher Rechtsgrundlage (bitte genaue Rechtsquellen angeben sowie gegebenenfalls Quellenangabe aus Literatur und Rechtsprechung) beruht die Verweigerung der Landesregierung, die mandatierten Kanzleien zu benennen?"

2. Inwieweit handelt es sich bei der Benennung der Kanzleien im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Mandats, dem Gegenstandswert und dem Honorar, um personenbezogene Daten?"

3. Wo liegt der Unterschied hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bewertung zwischen der Rechtsvertretung der Landesregierung und den Verträgen über konzeptionelle Zusammenarbeit (LT-Drs. 3/2700), den Verträgen für bestimmte Fachbereiche (LT-Drs. 3/2699) und den Beraterverträgen (LT-Drs. 3/2701), bei denen die Vertragspartner namentlich genannt wurden?"

Am 17.04.2002 beantwortete der Justizminister diese Fragen namens der Landesregierung wie folgt (LT-Drs. 3/2843 vom 18.04.2002):

"(Zu Frage 1)

Die Ablehnung, die mandatierten Kanzleien zu benennen, beruht auf Art. 40 Abs. 3 iVm. Art. 6 Abs. 1 Verf M-V sowie §§ 10 Abs. 1 und 3 Abs. 1 DSGVO M-V.

(Zu Frage 2)

Die Benennung der Kanzleien darf nicht erfolgen, weil dadurch gleichzeitig die Benennung einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person und damit die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen würde. Ohne Anonymisierung der Kanzleien könnten außerdem Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen und deren Verhältnisse möglich sein. Durch den Zusammenhang mit dem Gegenstand des Mandats, dem Gegenstandswert und dem Honorar könnte schließlich gegen die Pflicht zur Wahrung von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen verstoßen werden.

Die Zielrichtung der Kleinen Anfrage, zu klären, ob und in welchen Fällen Rechtsanwaltskanzleien mit Sitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern mandatiert worden sind, macht die Benennung der Kanzleien nicht erforderlich.

(Zu Frage 3)

Die datenschutzrechtliche Bewertung der vorliegenden Problematik ist einer vertieften Würdigung unterzogen worden, weil deutlich geworden ist, daß die Antworten auf derartige Kleine Anfragen auch im Internet zur Verfügung stehen. Sie sind damit auch der Allgemeinheit und nicht nur den Mitgliedern der Landesregierung und dem Verteilerkreis der Landtagsdrucksachen zugänglich. Diese vertiefte Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß bei der Beantwortung von Anfragen im Sinne von Art. 40 Abs. 3 Verf M-V auch die Gesichtspunkte des Datenschutzes, wie er namentlich in Art. 6 Abs. 1 Verf M-V garantiert ist, zu beachten sind. Die gebotene Abwägung führt dazu, daß im vorliegenden Fall von der Benennung der Vertragspartner abzusehen ist, weil diese Angaben für die Erreichung der aus der Kleinen Anfrage deutlich werdenden Zielrichtung nicht erforderlich ist."

## II.

Am 02.07.2002 hat der Antragsteller das vorliegende Organstreitverfahren anhängig gemacht. Er beantragt,

gemäß Art. 53 Nr. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern iVm. §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 35 ff. LVerfGG festzustellen, daß die Antragsgegnerin mit der Beantwortung der Fragen 1 und 2 vom 19. März 2002 (LT- Drs. vom 20. März 2002 - 3/2784) der Kleinen Anfrage des Antragstellers vom 28. Februar 2002 (LT-Drs. 3/2740) gegen Art. 40 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verstoßen und damit die Rechte des Antragstellers verletzt hat.

Der Antragsteller meint, der Antrag sei zulässig. Es bestehe insbesondere das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Er habe aus der Ausübung seines Abgeordnetenmandats ein berechtigtes Interesse an der erschöpfenden und vollständigen Beantwortung seiner oben angeführten Kleinen Anfrage. Dieses Interesse bestehe auch nach der unzureichend erteilten Antwort fort.

Das Rechtsschutzbedürfnis sei nicht entfallen. Er, der Antragsteller, hätte die gerügte Verletzung seiner Rechte durch eigenes Handeln nicht vermeiden können. Soweit ihm angeboten worden sei, die begehrten Auskünfte im Rechtsausschuß vertraulich zu erhalten, sei ihm ein Eing-

hen darauf nicht zuzumuten gewesen. Abgesehen davon sei dieses "Angebot" erst nach der pflichtwidrigen Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt. Zum Wesen einer Kleinen Anfrage gehöre es, daß sie öffentlich beantwortet werde. Die lediglich vertrauliche Beantwortung einer Kleinen Anfrage führe zu einer erheblichen Minderung der mit ihr beabsichtigten Kontrollwirkung und entspreche deshalb nicht deren Funktion als Teil der parlamentarischen Kontrolle.

Zur Begründetheit führt der Antragsteller aus, die Antragsgegnerin habe mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 28.02.2002 gegen ihre Pflichten aus Art. 40 Abs. 1 Satz 1 LV, Fragen einzelner Abgeordneter nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, verstoßen. Damit habe sie seine Rechte verletzt.

Die lediglich anonymisierte Mitteilung der Fälle, in denen die Kanzleien mandatiert worden seien, sei nicht vollständig und auch nicht nach bestem Wissen erfolgt, weil der Antragsgegnerin die einzelnen Fälle und die einzelnen mandatierten Kanzleien detailliert bekannt gewesen seien und weil sie nach dem Wortlaut der Fragen auch ohne weiteres habe davon ausgehen müssen, daß er, der Antragsteller, an einer weitergehenden Konkretisierung der Mandate sowie besonders an einer namentlichen Nennung der Kanzleien interessiert gewesen sei.

Nach dem Wortlaut der einzelnen Fragen liege es auf der Hand, daß vollständig nur eine Antwort habe sein können, die die entsprechenden Mandate soweit wie irgend möglich konkretisiert (Frage 1) und die einzelnen Rechtsanwaltskanzleien oder Rechtsanwälte namentlich genannt hätte (Frage 2). Die Pflicht zur weitmöglichsten Konkretisierung entspreche dem Zweck des Fragerechts. Der Abgeordnete solle mit den so erlangten Informationen seine verfassungsrechtliche Aufgabe, die Regierung zu kontrollieren, erfüllen und dabei an deren Mitteln für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der erforderlichen Informationen teilhaben können. Ihm dürften grundsätzlich diejenigen Informationen zum erfragten Sachverhalt nicht vorenthalten werden, die ihm eine entsprechende sachverständige Beurteilung ermöglichen. Dabei müsse er selbst darüber befinden können, welche Informationen er für eine verantwortungsvolle Erfüllung seiner Aufgaben benötige.

Der Antragsteller meint, die Antragsgegnerin könne sich nicht auf die in Art. 40 Abs. 3 LV gezogenen Grenzen der Beantwortungspflicht berufen. Eine umfassende Antwort hätte keine schutzwürdigen Persönlichkeitsrechte der betroffenen Anwälte verletzt. Es berühre schlechthin nicht das Persönlichkeitsrecht von Anwälten, wenn deren Auftraggeber anderen oder der Öffent-

lichkeit mitteile, daß er von einem bestimmten Anwalt vertreten werde. Der Gesichtspunkt des Schutzes von Persönlichkeitsrechten der Anwälte könne hier zumindest nicht in den von der Antragsgegnerin anonymisiert aufgeführten Fällen, in denen es zu Gerichtsverfahren gekommen sei, zum Tragen kommen. Insoweit handele es sich nämlich um Verfahren, die ohnehin öffentlich stattfänden, bei denen die Anwälte sozusagen öffentlich aufträten. Deshalb sei es vorliegend nicht erheblich, ob es etwa in den übrigen Fällen tatsächlich einzelne Gesichtspunkte des Datenschutzes oder des Schutzes von Persönlichkeitsrechten gegeben haben könnte. Da dies nicht auf alle erfragten "Fälle" zutreffen könne, sei es von der Antragsgegnerin in jedem Fall pflichtwidrig, sämtliche Fälle ohne jede Differenzierung zu anonymisieren. Die Antwort sei bereits aus diesem Grunde unvollständig.

Datenschutzgesichtspunkte könnten im Hinblick auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage nicht eingreifen. Diese Frage verlange lediglich eine ausreichende Konkretisierung der Mandatsgegenstände, nicht jedoch eine Nennung der Verfahrensbeteiligten.

Selbst wenn in einzelnen Fällen der in der Antwort der Antragsgegnerin enthaltenen Aufstellung möglicherweise Gesichtspunkte des Schutzes von Persönlichkeitsrechten oder andere Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen gewesen wären, sei die Antragsgegnerin gemäß Art. 40 Abs. 3 LV gehalten gewesen, sachgerecht zwischen der Bedeutung der Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen und möglicherweise vorhandenen datenschutzrechtlichen Individualinteressen abzuwägen. Eine solche Abwägung, die zu einem Zurücktreten etwaiger datenschutzrechtlicher Belange hätte führen müssen, habe die Antragsgegnerin überhaupt nicht vorgenommen. Das ergebe sich auch aus der mit der Antwort zu der Kleinen Anfrage vom 28.03.2002 nachgeschobenen Begründung. Wenn die Antragsgegnerin darin zu erkennen gegeben habe, daß für die Zielrichtung der Kleinen Anfrage eine Nennung der Anwälte nicht erforderlich gewesen sei, interpretiere sie in unzulässiger Weise in die Kleine Anfrage eine Zielrichtung, die nicht die seine sei.

Bei der Abwägung sei zu berücksichtigen, daß es ihm, dem Antragsteller, bei seinem Wunsch, die Namen der Anwälte zu erfahren, unmittelbar darum gegangen sei, parlamentarische Kontrolle auch dahin auszuüben, ob und inwieweit hier Gesichtspunkte der Lauterkeit und Unbestechlichkeit der Exekutive berührt seien. Ihm stellten sich weiterhin Fragen dahin, warum es mit bestimmten Kanzleien in Abweichung vom gesetzlichen Gebührenrecht zu Honorarvereinbarungen gekommen sei und ob nach § 97 GWB Ausschreibungen geboten gewesen wären bzw. um-

gangen worden seien. Ebenso gehe es darum zu überprüfen, ob und warum die Antragsgegnerin Kanzleien außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern beauftragt habe. Dieses Ziel parlamentarischer Kontrolle mache die Nennung der Namen der Anwälte unverzichtbar.

Demgegenüber müsse der Anspruch der betroffenen Anwälte auf Schutz ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zurücktreten. Der mit der Nennung der Namen verbundene Eingriff sei denkbar milde. Den Anwälten sei bewußt gewesen, daß ihre Beauftragung Gegenstand rechtmäßiger öffentlicher parlamentarischer Kontrolle habe sein können. Dies gelte in gleicher Weise für die Haushaltskontrolle durch den Landesrechnungshof. Im übrigen müsse der Eingriff auch deshalb in einem milderen Licht betrachtet werden, weil Rechtsanwälte in Gerichtsverfahren ohnehin regelmäßig öffentlich aufträten und an der Gerichtstafel auch öffentlich erkennbar seien.

### III.

Die Antragsgegnerin hält die Zulässigkeit des Antrags im Hinblick auf das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers für zweifelhaft. Es fehle, wenn der Antragsteller das gerügte Verhalten hätte selbst verhindern können. Ihm sei es zumutbar gewesen, auf politischem Wege die Auskünfte zu erhalten, die er begehrt habe. Diese hätten im Rahmen der Sitzung des Rechtsausschusses am 11.04.2002 erteilt werden können. Der Antragsteller habe aber erklärt, eine solche Auskunft würde ihn nicht zufriedenstellen; er habe diese Angaben in der Öffentlichkeit verwenden wollen.

Der Antrag sei jedenfalls unbegründet.

Sie - die Antragsgegnerin - habe nicht gegen Art. 40 Abs. 1 LV verstoßen. Vielmehr habe sie die sich aus Art. 40 Abs. 3 LV ergebenden Grundsätze bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage gewahrt. Im Rahmen des Art. 40 Abs. 3 LV sei eine Abwägungsentscheidung vorzunehmen, die die Belange des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und die Belange des Landtages bzw. des einzelnen Landtagsabgeordneten berücksichtige. In die Abwägung sei einzustellen, daß durch die Mitteilung der Antragsgegnerin, sie habe bestimmte namentlich genannte Rechtsanwälte mandatiert, Grundrechte Dritter berührt würden. Im vorliegenden Fall ergebe sich die Sensibilität der Angabe des Namens der mandatierten Kanzlei vor allem aus der Verbindung des Namens mit den übrigen Angaben, die der Antragsteller in der Kleinen Anfrage erfragt



habe. Auch juristische Personen und Personenmehrheiten, also hier Anwaltssozietäten, könnten sich unter bestimmten Voraussetzungen auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung berufen.

Der Annahme, daß es im vorliegenden Fall um schutzwürdige Daten gehe, stehe nicht entgegen, daß Anwälte im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor Gericht tätig würden. Dies folge zum einen daraus, daß nicht alle Mandate Prozeßvertretungen betreffen. Hinzu komme, daß nicht notwendig jede gerichtliche Entscheidung auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung getroffen werde. Schließlich stelle eine mündliche Verhandlung ohnehin nicht den Datenschutz sensibler personenbezogener Daten in Frage oder löse ihn auf.

Im Rahmen der Abwägung habe das Recht der betroffenen Rechtsanwälte aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 LV nicht zurückstehen müssen. Es sei zu fragen gewesen, ob die Mitteilung der Namen im Rahmen einer Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz für den verfolgten Zweck verhältnismäßig sei. Dazu sei zu klären, welcher Zweck mit der Kleinen Anfrage verfolgt werde. Aus dem Wortlaut der Anfrage werde nicht deutlich, daß eine Zielrichtung verfolgt werde, für welche die Kenntnis des Namens der mandatierten Kanzleien wichtig sei. Ausweislich des Wortlauts der Anfrage gehe es vielmehr darum, zu erfahren, in welchen Fällen überhaupt die Landesregierung Kanzleien mit Sitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern beauftragt habe und welchen wirtschaftlichen Wert diese Mandate gehabt hätten. Für eine solche Zweckrichtung sei nicht erkennbar, daß es auf die gewünschten personenbezogenen Daten ankomme.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers könne es nicht allein auf die Vorgabe des fragenden Abgeordneten in dem Sinne ankommen, daß allein die Fragestellung den Zweck indiziere mit der Folge, daß die Frage allein auch den Anspruch auf Beantwortung mit der Möglichkeit der Veröffentlichung begründe. Ein solcher Ansatz würde die Beschränkung des Art. 40 Abs. 3 LV leer laufen lassen.

Selbst wenn es auf die Kenntnis der gewünschten personenbezogenen Daten zur Erreichung des Zwecks der Kleinen Anfrage ankäme, wäre eine Abwägung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle vorzunehmen. Auch wenn es im Rahmen der Abwägung eine Rolle spielen möge, daß die Anwälte geschäftliche Kontakte mit der öffentlichen Hand eingegangen seien und daher dem Gesichtspunkt des Daten-

schutzes nicht ein solches Gewicht beikomme wie bei Daten aus der unantastbaren Sphäre privater Lebensgestaltung, so scheidet die Übermittlung solcher Daten aus, solange ihre Preisgabe nicht erforderlich sei, um die Kontrollbefugnis des Abgeordneten zu gewährleisten.

Schließlich sei die Landesregierung auch für die Einhaltung der Belange des Datenschutzes und des Schutzes des Persönlichkeitsrechts verantwortlich, weil die Antwort auf eine Kleine Anfrage als Parlamentsdrucksache der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werde. Dies gelte umso mehr, als bereits der Landtag selbst die Drucksachen in das Internet stelle.

#### **IV.**

Dem Landtag ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

#### **B.**

Der Antrag ist zulässig.

#### **I.**

Der Antragsteller ist als Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern beteiligtenfähig nach § 35 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG). Er ist als Abgeordneter in Artikel 22 und 40 LV sowie in der Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) mit eigenen Rechten ausgestattet und damit ein "anderer Beteiligter" im Sinne von Art. 53 Nr. 1 LV und § 11 Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG. Die Antragsgegnerin ist als oberstes Landesorgan beteiligtenfähig.

Der Antragsteller ist auch antragsbefugt im Sinne des § 36 Abs. 1 LVerfGG. Danach ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, daß er durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin in seinen ihm durch die Landesverfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Hierzu trägt der Antragsteller vor, auf Grund der Antwort der Landesregierung auf seine Kleine Anfrage in seinem Recht auf vollständige Beantwortung gemäß Art. 40 Abs. 1 LV verletzt zu sein. Danach erscheint eine Rechtsverletzung des Antragstellers durch die Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 28.02.2002 jedenfalls möglich.

Auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 und 3 LVerfGG sind erfüllt. Der Antrag enthält die erforderliche Bezeichnung der Vorschrift der Verfassung, nämlich Art. 40 Abs. 1 LV, gegen die nach Auffassung des Antragstellers durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin verstoßen worden ist. Die Antragsfrist des § 36 Abs. 3 LVerfGG ist eingehalten. Der Antrag ist binnen 6 Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt worden.

## II.

Für den Antrag besteht auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Ob das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn ein Abgeordneter, wie die Antragsgegnerin unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 68, 1, 77) ausführt, das gerügte Verhalten hätte selbst verhindern können, kann offenbleiben. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin hat der Antragsteller nicht ohne triftigen Grund parlamentarisches Handeln durch verfassungsgerichtliche Schritte ersetzt. Zwar hat der Justizminister in der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages vom 11.04.2002 den Hinweis gegeben, eine Lösung des Konflikts zwischen Datenschutz und Informationsrecht könne darin bestehen, daß die Landesregierung sich bereit erkläre, in nicht öffentlicher Sitzung die verschlüsselten Daten zu entschlüsseln. Dem Antragsteller geht es aber erklärtermaßen darum, daß seine Kleine Anfrage öffentlich beantwortet wird und er die Auskünfte auch öffentlich verwerten darf. In diesem Organstreitverfahren möchte der Antragsteller gerade auch eine Klärung der Frage herbeiführen, ob er sich mit einer teilweise vertraulichen Beantwortung seiner Kleinen Anfrage hätte zufrieden geben müssen oder ob er von Verfassungs wegen ein Recht auf eine öffentliche Beantwortung hat.

## C.

Der Antrag ist begründet.

Die Antragsgegnerin hat dadurch, daß sie Frage 1 der Kleinen Anfrage des Antragstellers vom 28.02.2002 nicht vollständig (hierzu nachfolgend I.) und Frage 2 inhaltlich nicht (hierzu nachfolgend II.) beantwortet hat, den Antragsteller in seinem verfassungsmäßig garantierten Recht aus Art. 40 Abs. 1 Satz 1 LV auf umfassende Sachinformation durch die Antragsgegnerin ver-

letzt.

## I.

Nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 LV haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder Fragen einzelner Abgeordneter nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Von diesen die Antwortpflicht beschreibenden Begriffen ist hier allein das Merkmal "vollständig" entscheidungserheblich.

Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die eine Landesregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, das heißt nichts, was bekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird (SächsVerfGH, Urteil vom 16.04.1998, LKV 1998, S. 315; NdsStGH, Beschl. v. 25.11.1997 - StGH 1/97-; VfG Bbg, Beschl. v. 16.11.2000, DÖV 2001, 164). Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort. Es müssen alle Tatsachen und Umstände mitgeteilt werden, die für das Verständnis und für den Inhalt der Antwort von wesentlicher Bedeutung sind (SachsAnhVerfG, Urteil vom 17.01.2000 - NVwZ 2000, 671, 673). Nach bestem Wissen bedeutet, daß die Antwort der Landesregierung im Einklang mit ihren Erkenntnissen steht.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Beantwortung der Frage 1 des Antragstellers unvollständig.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin geht es dem Antragsteller nicht allein um die Feststellung, daß es unzulässig gewesen sei, die Namen der mandatierten Kanzleien nur anonymisiert wiederzugeben (Frage 2). Vielmehr hat der Antragsteller im Antrag und in der Antragsbegründung auch die Antwort auf die Frage 1 zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung gestellt unter dem Aspekt, daß die Gegenstände der Mandate ungenau bezeichnet seien.

Der Antragsteller hat gefragt, in welchen Fällen die Landesregierung Rechtsanwaltskanzleien mandatiert hat, die ihren Kanzleisitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben. Dieser Fragestellung entsprach die Landesregierung mit ihrer Beschreibung des Mandats zur Schlüsselnummer 10 ("Herausgabe eines Grundschuldbriefes"). Soweit sich die Landesregierung darauf beschränkt hat, die Verfahren nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gerichtsbarkeit ("Arbeitsrechtsstreitigkeit", "Verwaltungsrechtsstreitigkeit") oder allgemein und abstrakt nach dem

Verfahrensgegenstand ("Zahlungsforderung", "äußerungsrechtliche Streitigkeit") zu beschreiben, entsprach dies schon nicht dem klaren Wortlaut der Fragestellung. Dieser und die daraus folgende für die Antragsgegnerin erkennbare Zielrichtung der Fragestellung hätten sie zur Erfüllung ihrer Antwortpflicht veranlassen müssen, die einzelnen Fälle nicht nur schlagwortartig zu nennen, sondern in einer kurzen gegenständlichen Beschreibung zu konkretisieren. Denn dem Antragsteller ging es erkennbar auch um die Klärung der Gründe, welche die Antragsgegnerin veranlaßt haben, Mandate an Rechtsanwaltskanzleien außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu vergeben. Eine plausible Erklärung hierfür kann sich aus diesen von der Antragsgegnerin gemachten Angaben nicht ergeben.

Soweit die Landesregierung die Begriffe "Amtshaftungsangelegenheit", "presserechtliche Angelegenheit", "Liquidation einer Stiftung" und "Grundstücksverkehrsangelegenheit" verwendet, erscheint eine Konkretisierung möglich und geboten; ein Absehen davon bedürfte einer Begründung. Gründe, die einer solchen nach der Formulierung der Frage unter Berücksichtigung ihres Sinns und Zwecks gebotenen gegenständlichen Beschreibung der Fälle entgegenstehen könnten, hat die Antragsgegnerin nicht beigebracht. Daß der gebotenen Konkretisierung datenschutzrechtliche Gesichtspunkte gemäß Art. 40 Abs. 3 LV entgegenstehen könnten, ist nicht ersichtlich. Die Mandate lassen sich gegenständlich so beschreiben, daß keine Rückschlüsse auf die Identität von Verfahrensbeteiligten gezogen werden können.

## II.

Die Frage 2 der Kleinen Anfrage vom 28.02.2002 ist schon deshalb inhaltlich nicht beantwortet, weil nach den Namen der betroffenen Rechtsanwaltskanzleien gefragt worden ist, die Landesregierung sich indessen darauf beschränkt hat, die Namen der Kanzleien nur verschlüsselt - mithin anonym - wiederzugeben. Es wäre der Antragsgegnerin in tatsächlicher Hinsicht ohne weiteres möglich gewesen und davon geht sie auch aus, die Namen der außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern beauftragten Rechtsanwaltskanzleien zu nennen. Die Weigerung der uneingeschränkten Beantwortung der Frage 2 findet indes entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung in Art 40 Abs. 3 LV.

Nach dieser Bestimmung kann die Landesregierung die Beantwortung von Fragen - soweit die Regelung hier einschlägig ist - ablehnen, wenn dem Bekanntgeben des Inhalts schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Damit hat der Verfas-

sungsgesetzgeber eine verfassungsunmittelbare Einschränkung des in Art. 6 Abs. 1 LV gewährten Rechts auf Datenschutz in die Regelung des Fragerechts aufgenommen. In welchem Verhältnis diese Schranke zu dem in Art. 6 Abs. 2 und 4 LV vorgesehenen Gesetzesvorbehalt steht, wonach das Recht auf Schutz personenbezogener Daten seine Grenzen in den Rechten Dritter und in den überwiegenden Interessen der Allgemeinheit findet, bedarf hier keiner Entscheidung.

Daß die Landesregierung die Beantwortung der Frage unter den in Art. 40 Abs. 3 LV beschriebenen Voraussetzungen ablehnen "kann" eröffnet ihr bei der Beurteilung der Frage, ob schutzwürdige Interessen Dritter, insbesondere Datenschutzrechte, entgegenstehen, keinen Entscheidungsspielraum. Wird der Landesregierung durch Art. 40 Abs. 3 LV zugestanden, daß sie abweichend von Abs. 1 eine Antwort ablehnt oder einschränkt, so darf sie dies nur, wenn die in der Norm genannten tatbestandlichen Voraussetzungen für die Weigerung vorliegen. Ob dies der Fall ist, unterliegt der vollen Überprüfung durch das Landesverfassungsgericht. Auf der Tatbestandsseite gibt es kein Ermessen; liegt der Tatbestand nicht vor, ist die Auskunft zu erteilen (vgl. SächsVerfGH, LVerfGE 8, 282, 287; VerfGH NW, DÖV 1994, 210, 214).

1. Verweigert eine Landesregierung die Beantwortung von Fragen einzelner Abgeordneter, muß sie die Verweigerung begründen und die von ihr für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen (SächsVerfGH, Urteil vom 16.04.1998 - LKV 1998, 316; Schwarz, Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen, LKV 1998, 262, 264). Die Gründe für die Ablehnung müssen nachvollziehbar sein, damit es dem anfragenden Abgeordneten möglich ist, gegebenenfalls in eine politische Auseinandersetzung über die Ablehnung einzutreten (BayVerfGH, Entscheidung vom 17.07.2001 - Vf. 56-IVa-00 unter VI.A.2.a mit weiteren Nachweisen).

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Antragsgegnerin die Ablehnung der Beantwortung nicht ordnungsgemäß begründet. Der schlichte Hinweis auf Datenschutzgesichtspunkte in der ersten Antwort der Antragsgegnerin vom 20.03.2002 genügt diesen Anforderungen nicht.

2. Auch in der zweiten Antwort der Antragsgegnerin vom 18.04.2002 werden die maßgeblichen Gesichtspunkte, welche die Entscheidung über die Ablehnung der Mitteilung der Namen der Anwaltskanzleien tragen, nicht hinreichend nachvollziehbar dargelegt. Zunächst weist die Antragsgegnerin auf den datenschutzrechtlichen Aspekt der zweiten Frage der Kleinen Anfrage vom 28.02.2002 hin. Die Benennung der Kanzleien dürfe nicht erfolgen, weil damit die Über-

mittlung personenbezogener Daten verbunden sei. Dabei sei diese datenschutzrechtliche Bewertung einer vertieften Prüfung unterzogen worden. Unter Hinweis auf Art. 40 Abs. 3 LV wird dann auf die "gebotene Abwägung" Bezug genommen, die dazu geführt habe, daß im vorliegenden Fall von der Benennung der Vertragspartner abzusehen sei. Begründet wird dieses durch Abwägung gefundene Ergebnis damit, daß diese Angaben für die Erreichung der aus der Kleinen Anfrage deutlich werdenden Zielrichtung nicht erforderlich seien.

Mit dieser Antwort hat die Antragsgegnerin die Begründung der Ablehnung auf eine andere Ebene geschoben. In Wirklichkeit werden eine datenschutzrechtliche Bewertung und die gebotene Abwägung nicht durchgeführt, weil die Antragsgegnerin ersichtlich von vornherein der Auffassung war, daß die Zielrichtung der Kleinen Anfrage die Benennung der Kanzleien nicht erforderlich mache. Daß letztlich nicht eine im Rahmen des Art. 40 Abs. 3 LV anzustellende Abwägung zwischen dem Informationsrecht des Abgeordneten und dem gegebenenfalls zu berücksichtigenden Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Rechtsanwaltskanzleien der Entscheidung der Landesregierung zugrundelag, macht auch die Beantwortung der Frage 2 der Kleinen Anfrage vom 28.03.2002 deutlich. Denn dort stellt die Landesregierung bereits auf die Zielsetzung der Fragestellung ab und stellt kategorisch fest, daß diese die Benennung der Kanzleien nicht erforderlich mache. Sie weicht der eigentlichen datenschutzrechtlichen Problematik aus, indem sie letztlich lediglich feststellt, daß der Antragsteller diese Angaben nicht benötige. Damit, daß die Antragsgegnerin die Kleine Anfrage des Antragstellers entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut einschränkend interpretierte und auf dieser Grundlage ihre Antwort gab, hat sie die Reichweite des Fragerechts und der korrespondierenden Pflicht zur Beantwortung verkannt.

Der Antragsgegnerin steht es nicht zu, die Zielrichtung der Fragen von Abgeordneten zu beurteilen. Vielmehr muß der Abgeordnete selbst darüber befinden können, welcher Informationen er für eine verantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben bedarf (VerfGH NW, DÖV 1994, 210, 212; Saarl.VfGH, Urteil vom 31.10.2002 - Lv 1/02 - unter II.B.2.b). Lediglich Fragen, die einen Mißbrauch des Fragerechts darstellen, müssen nicht beantwortet werden. Das folgt aus Art. 40 Abs. 1 LV unter Heranziehung der ihn tragenden Verfassungsprinzipien. Schon für sich genommen gibt die Vorschrift keinen Anhalt dafür, daß die Landesregierung eine aus dem Landtag an sie gestellte, nach ihrem Wortlaut eindeutige Frage uminterpretieren dürfte. Überdies steht diese Verfassungsnorm in einem unlösbaren Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 1 LV, der seinerseits Ausdruck des Demokratieprinzips (Art. 2 LV) und der Gewaltenteilung (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 LV) ist.

Dem Antragsteller ging es, wie in seiner Replik bestätigt, von vornherein um die Ausübung parlamentarischer Kontrolle dahingehend, in welchem Umfang und aus welchen Gründen die Antragsgegnerin Kanzleien außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern beauftragt hat. Es mögen sich Fragen stellen, warum es mit bestimmten Kanzleien in Abweichung vom gesetzlichen Gebührenrecht zu Honorarvereinbarungen gekommen sei, ob nach § 97 GWB Ausschreibungen geboten gewesen wären bzw. umgangen worden seien. Letztlich hat der Antragsteller ins Feld geführt, daß Gesichtspunkte der Lauterkeit und Unbestechlichkeit der Exekutive berührt sein könnten. Diese Zielrichtung lag auch ohne ausdrückliche Erklärung auf der Hand, weshalb die Antragsgegnerin keine Veranlassung hatte, die Zielrichtung der Fragen des Antragstellers zu interpretieren.

Ob die Beantwortung der Kleinen Anfrage wegen der unzureichenden Begründung bereits dazu führt, daß sie unvollständig im Sinne des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 LV ist, kann letztlich dahingestellt bleiben. Die unzureichende Begründung widerspricht jedenfalls der grundlegenden Bedeutung des Fragerechts für die effektive Kontrolle der Regierung durch das Parlament. Art. 40 Abs. 1 LV verpflichtet die Landesregierung zu vollständiger Antwort. Mit jeder gewollten Unvollständigkeit drängt die Landesregierung das für das Wesen des Parlaments zentrale Kontrollrechts zurück. Für diesen Ausnahmefall bedarf es ausnahmslos einer besonderen Rechtfertigung. Die konkreten Gründe für die nur unter engen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erlaubte Einschränkung eines grundlegenden parlamentarischen Rechts müssen dem Parlament mitgeteilt werden, damit der Landtag als das die Regierung kontrollierende Verfassungsorgan beurteilen kann, ob seine Kontrolle zu Recht zurückgedrängt wird.

3. Die Antwort der Antragsgegnerin vom 19.03.2002 verletzt den Antragsteller darüber hinaus deshalb in seinem Informationsrecht aus Art. 40 Abs. 1 LV, weil Altersunterschieds sämtliche Anwaltskanzleien lediglich in verschlüsselter Form angegeben worden sind. Schutzwürdige Interessen Einzelner kann die Antragsgegnerin dem Auskunftsbegehren des Antragstellers nicht in pauschaler Form entgegen halten. Die schutzwürdigen Interessen der Rechtsanwälte finden eine unterschiedliche rechtliche Ausformung. Während Einzelpersonen durch Art. 6 Abs. 1 LV geschützt werden, wird der Schutz von Gesellschaften durch Art. 5 Abs. 3 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG vermittelt. Schon deshalb greift die pauschale Berufung der Antragsgegnerin auf Datenschutzgesichtspunkte zu kurz.



4. Selbst wenn in Rechnung zu stellen wäre, daß es sich bei den von der Antragsgegnerin beauftragten Anwaltskanzleien ausschließlich um Einzelanwälte handelt, durfte die Antragsgegnerin die verlangte Offenlegung der Identität der Anwälte durch Mitteilung ihrer Namen auf der Grundlage von Art. 40 Abs. 3 LV nicht ablehnen.

a) Die Namensangabe berührt das Recht der betroffenen Rechtsanwälte auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 LV. Nach § 3 DSG M-V sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Dazu gehört auch schon der Name einer Person (Tinnefeld/Ehmann, Einführung in das Datenschutzrecht, II. Teil, 3.1.1.; VfG Bbg, LVerfGE 4, 179, 187). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Verwendung des Namens einer Person im konkreten Einzelfall eine besondere Bedeutung zukommt. Denn es gibt keine belanglosen personenbezogenen Daten mehr (BVerfGE 65, 1, 45; VfG Bbg aaO.).

b) Der Umstand, daß die Antragsgegnerin bei der Beantwortung der Frage 2 personenbezogene Daten hätte mitteilen müssen, führt nicht notwendig dazu, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 40 Abs. 3 LV erfüllt sind. Der Verfassungsgesetzgeber hat das Fragerecht der Abgeordneten und die ihm entsprechende Antwortpflicht der Landesregierung in Art. 40 Abs. 1 LV auf der einen Seite und auf der anderen Seite die in Art. 40 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen, unter denen die Beantwortung abgelehnt werden kann, in ein Regel-Ausnahme-Verhältnis gestellt (vgl. VerfGH NW, DÖV 1994, 210, 214). Das ergibt sich aus der systematischen Zuordnung des Art. 40 Abs. 3 LV zu Abs. 1 und dem Wortlaut des Abs. 3, nach dem die Landesregierung die Beantwortung von Fragen unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen "kann". Schon danach besteht nur ein enger Entscheidungsspielraum darüber, ob eine Antwort abgelehnt werden darf; die Verweigerung der Ablehnung muß die Ausnahme bleiben (Saarl.VfGH, Urteil vom 31.10.2002 - Lv 1/02, unter II.B.1.b).

Hinzukommt, daß nach dem Wortlaut des Art. 40 Abs. 3 die hier einschlägigen Voraussetzungen, unter denen die Beantwortung der Fragen abgelehnt werden kann, nicht bereits erfüllt sind, wenn schutzwürdige Interessen Einzelner betroffen oder beeinträchtigt sind. Vielmehr müssen Datenschutzgründe "entgegenstehen". Ob ein Gesetz nach Art. 40 Abs. 4 LV dies regeln könnte, läßt das Landesverfassungsgericht offen. Jedenfalls ist ein solches Gesetz bislang nicht ergangen.

Solche schutzwürdigen Interessen, die dem Auskunftsrecht des Abgeordneten entgegenstünden, liegen nicht vor. Den Belangen des Antragstellers - seinem Fragerecht aus Art. 40 Abs. 1 LV - ist Vorrang vor dem in Art. 6 Abs. 1 LV geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Anwälte einzuräumen.

c) Um festzustellen, ob schutzwürdige Interessen dem Auskunftsrecht entgegenstehen, sind das Informationsinteresse des Abgeordneten und das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Anwälte unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems gegeneinander abzuwägen (BVerfGE 57, 1, 5; VfG Bbg, DÖV 2001, 164, 165). Nach Art. 20 Abs. 1 LV kommt dem Parlament - neben der Wahl des Ministerpräsidenten und der Gesetzgebung - die Kontrolle der Tätigkeit der Exekutive zu. Diese Kontrollfunktion des Parlaments ist nicht nur die Aufgabe des gesamten Landtages oder der Opposition, sondern auch der einzelnen Abgeordneten. Das Bundesverfassungsgericht hat hervorgehoben, der Grundsatz der Gewaltenteilung gebiete im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung eine Auslegung des Grundgesetzes dahin, daß parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann (BVerfGE 67, 100, 130). Namentlich ist die Kontrollfunktion des Parlaments als grundlegendes Prinzip des parlamentarischen Regierungssystems und der Gewaltenteilung angesichts des regelmäßig bestehenden Interessengegensatzes zwischen regierungstragender Mehrheit und oppositioneller Minderheit wesentlich von den Wirkungsmöglichkeiten der Minderheit abhängig (BVerfGE 70, 324, 363; VerfGH NW, NVwZ 1994, 678, 679; BayVerfGH, Entscheidung vom 17.07.2001 – Vf. 56 IVa 00 unter VI.A.2.a). Die einzelnen Abgeordneten sind aufgrund ihres Mandats berufen, eigenverantwortlich an den Aufgaben mitzuwirken, die dem Parlament insgesamt obliegen. Das setzt aber voraus, daß sie über die hierfür erforderlichen Informationen verfügen. Zu den Mitteln der Informationsverschaffung gehört insbesondere das parlamentarische Fragerecht des Art. 40 Abs. 1 LV. Damit kommt dem Fragerecht ein hoher verfassungsrechtlicher Rang für die in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 LV festgelegte Gewaltenteilung zu. Im Hinblick auf diese Bedeutung des Fragerechts ist es nur konsequent, daß der Verfassungsgesetzgeber Art. 40 Abs. 1 und 3 LV systematisch - wie oben ausgeführt - in ein Regel-Ausnahme-Verhältnis gestellt hat.

Die Kleine Anfrage hielt sich im Rahmen des dem Antragsteller zustehenden Kontrollrechts. Es leuchtet ein, daß zur Klärung der Frage, ob es sachliche Gründe für die Beauftragung von Rechtsanwälten außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Antragsgegnerin gab, die Kenntnis des Namens dieser Rechtsanwälte erforderlich ist. Nur auf diese Weise läßt

sich klären, ob die beauftragten Rechtsanwälte über besondere fachliche Kompetenzen verfügten, die bei den Anwälten im eigenen Land nicht vorhanden sind oder besondere Zulassungsvoraussetzungen (zum Beispiel für den Bundesgerichtshof) die Beauftragung erforderlich machten. Schließlich bedarf die Beauftragung von Rechtsanwälten mit Sitz in den alten Bundesländern auch deswegen einer Rechtfertigung, weil für diese nach dem noch immer zweigeteilten Gebührenrecht in Deutschland höhere Kosten aufgewendet werden müssen als bei der Beauftragung von Rechtsanwälten im Land Mecklenburg-Vorpommern.

d) Die hier durch die Antragsgegnerin mandatierten Rechtsanwälte werden durch die Mitteilung ihrer Namen bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht unzumutbar und unverhältnismäßig in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Dabei fällt maßgeblich ins Gewicht, daß die Anwälte keine Privatpersonen sind, die nur beiläufig, ohne selbst dazu Anlaß gegeben zu haben, das Augenmerk des Antragstellers gefunden haben. Betroffen ist hier lediglich ihre berufliche Sphäre. Denn sie sind in ihrem Status als unabhängige Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) in vertragliche Beziehungen zur Antragsgegnerin getreten. In einer solchen Situation müssen sie damit rechnen, die Aufmerksamkeit des die Landesregierung kontrollierenden Parlaments zu finden (VfG Bbg, LVerfGE 4, 179, 188). Das gilt erst recht in einer Zeit, in der es ein Anliegen der Institutionen des repräsentativ demokratischen Systems sein muß, nicht nur die Fachlichkeit und Lauterkeit ihrer Arbeit unter Beweis stellen zu können (vgl. hierzu Saarl.VGH, Urteil vom 31.10.2002 - Lv 2/02 - unter II.B.II.4.), sondern auch staatliches Handeln transparent zu machen.

Soweit es im Rahmen der Mandate zu Gerichtsverhandlungen und gerichtlichen Entscheidungen kommt, wird das Mandatsverhältnis - nicht nur in einer mündlichen Verhandlung - ohnehin öffentlich bekannt. Das Bundesverfassungsgericht teilt bei Veröffentlichung seiner Entscheidungen, auf die ebenso wie auf die Landtagsdrucksachen über das Internet zugegriffen werden kann, und in seiner Amtlichen Sammlung (BVerfGE) die Namen und Anschriften der Verfahrensbevollmächtigten mit.

e) Der hier vorliegende Eingriff in die Grundrechtsposition der Anwälte wiegt unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände nicht schwer. Daran ändert auch nichts der Einwand der Antragsgegnerin, die Mitteilung einer Mandatierung durch die Landesregierung könne von Mandanten als problematisch angesehen werden, wenn der Rechtsanwalt überhaupt für die Gegenseite tätig geworden ist. Unter wirtschaftlichen Aspekten ist es bei der gebotenen typisierenden

Betrachtung eher vorteilhaft, mit einem Mandat von einer Landesregierung betraut worden zu sein.

f) An dem Ergebnis, daß Rechte der Anwälte der Nennung der Namen nicht entgegenstehen, ändert auch der Umstand nichts, daß mit der Bekanntgabe der Namen der beauftragten Rechtsanwälte Vergütungen und Honorare, soweit sie mitgeteilt worden sind, bestimmten Kanzleien zugeordnet werden. Die Angabe des einzelnen Honorars für das jeweilige Mandat erlaubt keine Rückschlüsse auf sensible personenbezogene Daten, wie z.B. den Umsatz einer Kanzlei oder das Einkommen des Anwalts. Im übrigen ist auch insoweit zu berücksichtigen, daß die betroffenen Rechtsanwälte mit einem öffentlichen Auftraggeber Verträge abgeschlossen haben und deshalb damit rechnen mußten, daß die Landesregierung wegen der Höhe des Honorars einer Kontrolle unterzogen werden konnte. Insofern gilt hier nichts anderes als für die Haushaltskontrolle durch den Landesrechnungshof und eine damit verbundene Veröffentlichung im jeweiligen Bericht des Landesrechnungshofes.

Nach allem muß das Recht der betroffenen Anwälte aus Art. 5 Abs. 3 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG sowie aus Art. 6 Abs. 1 LV hinter dem Informationsrecht des Antragstellers aus Art. 40 Abs. 1 LV zurückstehen.

5. Das Landesverfassungsgericht läßt offen, ob es der Antragsgegnerin im Rahmen eines schonenden Umgangs zwischen Verfassungsorganen oblag, die betroffenen 12 Anwaltskanzleien um Zustimmung zur Nennung ihrer Namen zu bitten.

#### **D.**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 32 Abs. 1, 33 Abs. 2 LVerfGG.

Dr. Hückstädt

Wolf

Häfner

Steding

von der Wense

Prof. Wallerath

Söhnchen